

Anlage C

* zu vorstehender Preisanordnung

**Tarif für Nebenleistungen zum Umsdilagstarif
für die Seehäfen der DUR**

	DM
1. Gleisbenutzungsgebühr je Wagen	1,50
2. Gestellung von Arbeitskräften (außer Handwerker)	2,30
a) für Sonderarbeiten je Mann und Stunde	
b) Gestellung von Handwerkern nach der jeweiligen Preisverordnung	
3. Lagergeld	
für Importgüter	
48 Stunden lagergeldfrei nach Be- endigung der Entlöschung	
Lagerung in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung im Freien je Tag und t ..	0,20
für Exportgüter	
72 Stunden lagergeldfrei vor Lade- beginn	
Lagerung für den 4. bis 14. Tag in gedeckten Räumen	0,30
darüber hinaus	0,40
Lagerung im Freien ab 4. Tag je Tag und t	0,20
im Linienverkehr	
14 Tage lagergeldfrei	
Lagerung ab 15. Tag in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung ab 15. Tag im Freien je Tag und t	0,20
für Transitgüter	
im Linienverkehr	
14 Tage lagergeldfrei	
ab 15. Tag bis 21. Tag	0,20
ab 22. Tag bis 28. Tag	0,30
über den 28. Tag hinaus in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung im Freien ab 15. Tag je Tag und t	0,20
in der Trampschiffahrt	
5 Tage lagergeldfrei	
ab 6. Tag bis 14. Tag	0,30
darüber hinaus in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung im Freien ab 6. Tag je Tag und t	0,20
Lagergeld für Kali über die Kalikipp- anlage ohne Zeitbegrenzung	0,25 jet
4. Wiegen und Zählen	
a) Einzelverwiegung	1,20 je t
mindestens je Sendung	1,20
b) Schalenweise Verwiegung	1,— jet
mindestens je Sendung	1,—
c) Verwiegung auf der Zentesimalwaage je Fahrzeug	1,20
d) Verwiegung auf der Viehwaage je Stück	0,25
e) Zählgebühr — je Zähler und Stunde, angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet	2,30

DM

5. Stapeln und Sortieren von Schnittholz .. 6,65 je t
 6. Leihgebühren für Stropps und Ketten-
lenks je Stunde
 2,— |
 7. Be- oder Entplanen von Eisenbahnwagen
je Wagen
 2,50 |
 8. Verlags-, Inkasso- und Nachnahmepro-
vision je V* %/o der entsprechenden
Summe, mindestens je Sendung
 0,50 |
 9. Ausfertigung von Spezifikationen je Seite
 1,— |
 10. Umrollgebühr laut Güternahtarif
 11. Sonn- und Feiertagszuschläge laut BKV
 12. Krangebühren und Leistungen für alle
nachstehenden Güter (keine See-, Ein-
und Ausfuhr Güter) soweit sie nicht unter
die Anlage A fallen. Jeder Auftrag zählt
für sich:
 - a) Unverpackte Maschinen, soweit nicht
unter Buchstaben d bis h fallend,
Stückgut aller Art, soweit nicht unter
Buchst. b genannt,
Schnitt-, Gruben-, Schichtholz, ge-
schnittenes Stammholz (Brennholz),
Lumpen in Ballen, gebündelte Häute
und Felle, Chemikalien aller Art in
handelsüblicher Aufmachung
 0,60 jet |
 - b) Sackgut, gesalzene Heringe, Weizen
beziehungsweise Roggenmehl, Zucker,
Koks und Massengüter, die mit
Kübeln zu bearbeiten sind
 0,50 jet |
 - c) Massengut, außer Koks, mit Greifer
zu bearbeiten
 0,40 jet |
 - d) Verpackte Stüdegüter im Einzelgewicht
von 2,5 t bis 5 t
 0,60 jet |
 - über 5 t bis 7,5 t
 0,80 jet |
 - über 7,5 t bis 10 t
 1,— jet |
 - e) Unverpackte Stückgüter der Gruppe
Buchst. d Zuschlag
 0,50 jet |
 - f) Sperrige Güter und leichte Güter
1 cbm = 0,3 t bis 0,5 t
 1,— je t |
 - 1 cbm = 0,2 t bis 0,3 t
 1,50 jet |
 - 1 cbm = weniger als 0,2 t
 2,— jet |
 - g) Als Minimalsatz kommen für den Fall,
daß die unter Buchstaben a bis f ge-
nannten Güter einen niedrigeren Be-
trag ergeben, zur Berechnung je an-
gefangene Stunden
 1. für Portalkräne und Dampfkranen 10,—
 2. für sonstige Kräne
 5,— |
- Bei Gestellung von Verladebrücken
oder Schwerlastkränen mit mindestens
10 t Tragfähigkeit je Stunde
- 40,— |

13. Krangebühren für Vermietung und bei
Leistungen, die im Stundensatz abgerech-
net werden:

- a) Bei der Gestellung eines Kranes
bis 5 t Tragfähigkeit
 10,— |
- bis 6 t Tragfähigkeit
 15,— |
- bis 10 t Tragfähigkeit
 20,— |
- über 10 t bis 25 t
 25,— |
- Mindestens je Auftrag
 20,— |